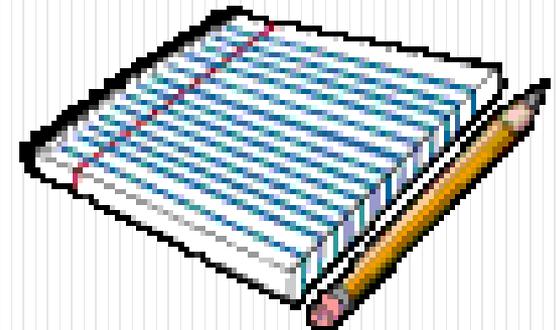


Leistungsbeurteilung Leistungsfeststellung

Präsentiert von:

Mag. Dr. Martin Kremser



Gender-Klausel



- Aus Gründen der Textökonomie werden in der vorliegenden Präsentation weibliche Formen nicht explizit angeführt.
- An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich alle personenbezogenen Formulierungen grundsätzlich gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen.

Rechtsgrundlagen



- Schulunterrichtsgesetz (SchUG)
 - Insbesondere §§ 18 – 24
- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)
- www.ris.bka.gv.at

Leistungsfeststellung



- Leistungsfeststellung \neq Leistungsbeurteilung
- Allgemeine Bestimmungen in § 2 LBVO (etwa Verteilung, Umfang, etc.)
- Zulässige Formen in § 3 LBVO (etwa Mitarbeit; mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungsfeststellungen)
- Mitarbeit in § 4 LBVO (insb was fällt unter Mitarbeit)
- Mündliche Prüfungen in § 5 LBVO (auch „Wunschprüfung“, keine „Entscheidungsprüfung“)
- Mündliche Übungen in § 6 LBVO (Dauer, Inhalt)

Leistungsfeststellung



- Schularbeiten in § 7 LBVO (Aufgabenstellung, Termine, Stoffumfang, Nachholen, Korrektur, Wiederholung)
- Tests und Diktate in § 8 LBVO (Aufgabenstellung, Termine, Stoffumfang, Korrektur, Wiederholung)
- Praktische Leistungsfeststellung in § 9 LBVO
- Graphische Leistungsfeststellung in § 10 LBVO

Leistungsbeurteilung



- Beurteilung durch Noten (ausgenommen ALB)
- vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen
- KEL-Gespräche an NMS
- Verhalten ist nicht Teil der Leistungsbeurteilung

Beurteilungsstufen (Noten) – § 14 LBVO



Anforderungen (Kriterien)	Noten				
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
<ul style="list-style-type: none"> – Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes – Durchführung der Aufgaben 	in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß	in den wesentlichen Bereichen <u>zur Gänze</u>	in den wesentlichen Bereichen <u>überwiegend</u>	nicht einmal Erfordernisse für Genügend
<ul style="list-style-type: none"> – Eigenständigkeit 	in deutlichem Maße	merkliche Ansätze	merkliche Ansätze gleichen Mängel in der Durchführung aus	—	—
<ul style="list-style-type: none"> – Selbständige Anwendung des Wissens und Könnens auf neuartige Aufgaben 	in deutlichem Maße	bei entsprechender Anleitung	—	—	—

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe



- zuletzt gezeigte Leistungen wiegen schwerer
- Feststellungsprüfung
 - durchzuführen, wenn sichere Jahresbeurteilung nicht möglich ist (Schüler ist zwei Wochen vor Prüfung zu verständigen)
- Nachtragsprüfung
 - wenn Schüler unverschuldet so viel versäumt, dass die positive Ablegung der Feststellungsprüfung unwahrscheinlich erscheint, ist ihm diese vom Schulleiter zu stunden

Alternative Leistungsbeurteilung



- Geregelt in §18a SchUG
- Möglich bis einschließlich 3. Schulstufe
- Statt Notenbeurteilung ausschließlich Information über Lern- und Entwicklungssituation
- Schulforum entscheidet für einzelne oder alle Klassen
- Zumindest zwei Elternsprechtage je Unterrichtsjahr
- Zusätzlich je Semester ein Bewertungsgespräch
- „Aufsteigen“ ist bis in die 4. Schulstufe jedenfalls möglich (§ 25 Abs. 3 SchUG)

Alternative Leistungsbeurteilung



- Drei-Stufen-Modell
 - Durchgehende Beobachtung und Dokumentation von Lern- und Entwicklungsfortschritten mittels Lernzielkatalog, Lernfortschrittsdokumentation, Kompetenzraster oder Portfolio
 - In Bewertungsgespräch Besprechung der Ausgangssituation, Lernfortschritte, Lernziele, Persönlichkeitsentwicklung und Verhalten
 - Schriftliche Semester- bzw Jahresinformation (siehe insb Anlage 17 zur Zeugnisformularverordnung)

Ende



- Ich danke für die Aufmerksamkeit und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung